



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 68 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

### 69/185. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>3</sup>, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>4</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle<sup>5</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013 über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte,*

*unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs<sup>6</sup>,*

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituatio-*

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>3</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>6</sup> A/69/268.



nen hinzuarbeiten, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012<sup>7</sup> und 27/5 vom 25. September 2014<sup>8</sup> über die Sicherheit von Journalisten, 20/8 vom 5. Juli 2012 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet<sup>9</sup> und 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>8</sup> sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

*unter Begrüßung* der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion des Menschenrechtsrats zur Frage der Sicherheit von Journalisten und mit Anerkennung Kenntnisnehmend von dem diesbezüglichen zusammenfassenden Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>10</sup>, sowie von dem Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus dem Jahr 2014 mit dem Titel *World Trends in Freedom of Expression and Media Development* (Weltweite Trends zum Recht der freien Meinungsäußerung und zur Medienentwicklung),

*Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen Berichten der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats betreffend die Sicherheit von Journalisten, insbesondere von den Berichten des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>11</sup> und des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen<sup>12</sup>, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden, sowie von dem diesbezüglichen interaktiven Dialog,

*in Würdigung* der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit sowie ihrer Unterstützung bei der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten<sup>13</sup>, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen<sup>14</sup>,

---

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

<sup>8</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-20-8.pdf>.

<sup>10</sup> A/HRC/27/35.

<sup>11</sup> A/HRC/20/17.

<sup>12</sup> A/HRC/20/22 und Corr.1.

<sup>13</sup> A/HRC/24/23.

<sup>14</sup> Siehe S/2013/422, Anlage.

*eingedenk* dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

*aner kennend*, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

*sowie aner kennend*, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

*Kenn tnis nehmend* von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

*in dem Bewusstsein*, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

*eingedenk* dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit von Journalisten darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

*zutiefst besorgt* über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalisten begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Drangsalierung, Bedrohungen und andere Formen von Gewalt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Journalisten und Medienschaffenden, die unmittelbar infolge ihres Berufs getötet oder in Haft genommen wurden, in den letzten Jahren gestiegen ist,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

*in Anbetracht* der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

sowie in *Anbetracht* dessen, dass Journalisten besonders dem Risiko ausgesetzt sind, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

3. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Freilassung von Journalisten und Medienschaffenden, die als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

4. *legt den Staaten nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zum Anlass zu nehmen, die Frage der Sicherheit von Journalisten ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller Fälle von mutmaßlicher Gewalt, Drohungen und Angriffen gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

7. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a)* gesetzgeberische Maßnahmen, *b)* die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, *c)* die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, *d)* die öffentliche und systematische Verurteilung von Gewalthandlungen und Angriffen und *e)* die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 27/5 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014<sup>8</sup> aufgeführt sind;

8. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten sichergestellt werden muss,

einschließlich mit den Regionalorganisationen, insbesondere durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* die Staaten *auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten und auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalisten auszutauschen;

10. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen, namentlich über die bereits benannten Anlaufstellen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014*